

Seit der Saison 2006 ist der „Förderverein Bauernhausmuseum Gebersheim e.V.“ Träger des Bauernhausmuseums Gebersheim.

Er ist diesbezüglich in alle Rechte und Pflichten betreffend den Museumsbetrieb und die Verwaltung des Ensembles (bestehend aus dem eigentlichen Bauernhausmuseum und den zugehörigen Freiflächen sowie den nicht zur Dauerausstellung gehörenden Bauteilen und dem historischen Backhaus, der historischen Dorfschmiede und dem Waaghaus) eingetreten.

*Die bestehende **Benutzungsordnung der Stadt Leonberg** gilt unverändert fort.*

*Sie wurde durch den „Förderverein Bauernhausmuseum Gebersheim e.V.“ durch „**ergänzende Bestimmungen**“ erweitert.*

Benutzungsordnung

(der Stadt Leonberg) für das Bauernhausmuseum Gebersheim
vom 25. Juli 1995 mit Änderungen zuletzt vom 3. Juli 2001

§ 1 Aufgaben des Bauernhausmuseums

Das Bauernhausmuseum Gebersheim hat die Aufgabe, die Bau-, Wohn- und Lebensformen unserer ländlichen Vorfahren in der Kulturlandschaft des Strohbaus darzustellen, das jahrhundertlang gewachsene Umfeld des bäuerlichen Standes zu bewahren und einem möglichst großen Kreis von Besucherinnen und Besuchern zugänglich zu machen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Bauernhausmuseum Gebersheim ist eine öffentliche Einrichtung. Es ist dem Schul-, Kultur- und Sportamt zugeordnet.
- (2) Der Besuch des Bauernhausmuseums ist grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Entgelts möglich. Die Einzelheiten werden durch die für das Museum erlassene Entgeltordnung bestimmt.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich und wird mit dem Lösen der Eintrittskarte bzw. dem Besuch des Museums anerkannt.
- (4) Das Rechtsverhältnis zwischen Benutzer und Bauernhausmuseum ist privatrechtlich ausgestaltet und richtet sich nach dem BGB, soweit in dieser Benutzungsordnung keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 3 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und Entgelte werden durch die Stadt Leonberg festgelegt und durch Aushang im Museum bekannt gegeben. Bei starkem Besuch oder besonderen Anlässen kann die Öffnungszeit bzw. der Zugang zum Museum durch das Aufsichtspersonal abweichend von den allgemeinen Regelungen gestaltet werden.
- (2) Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet. Dies gilt auch für Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für geistig Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.
- (3) Der Besuch des Museums ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Sie berechtigt zum Besuch des Museums während der festgesetzten Öffnungszeiten. Ermäßigte Eintrittskarten dürfen nur in Verbindung mit dem entsprechenden Berechtigungsausweis verwendet werden.
- (4) Gelöste Einzelkarten können nicht zurückgenommen werden. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (5) Wer das Museum ohne Entrichtung des Eintrittsgeldes betritt oder ermäßigte Eintrittskarten ohne Berechtigung verwendet, hat ein erhöhtes Eintrittsgeld von 10,00 EUR und den vollen Preis einer Einzelkarte für Erwachsene bzw. Jugendliche zu entrichten.

§ 4 Aufsicht und Verhaltensregeln im Bauernhausmuseum

- (1) Das Aufsichtspersonal des Bauernhausmuseums hat die für die Einhaltung der Benutzungsordnung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung notwendigen Maßnahmen und Regelungen zu treffen. Es übt das Hausrecht aus. Die Besucherinnen und Besucher des Museums haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden oder andere Besucherinnen/Besucher belästigen
 - trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßenaus dem Museum und dem dazugehörenden Gelände zu verweisen. Bei gravierenden Verstößen kann der Zutritt auf Dauer untersagt werden. Im Fall der Verweisung aus dem Museum wird das entrichtete Eintrittsentgelt nicht erstattet.
- (3) Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht haben Lehrerinnen und Lehrer, Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sowie das Begleitpersonal ihre Schulklassen und sonstige geschlossene Besuchergruppen im

Museum zu begleiten. Sie sind für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich und haben die Weisungen des Aufsichtspersonals des Museums auszuführen.

(4) In den Museumsgebäuden ist das Rauchen streng verboten.

(5) Fotografieren ist nur für private Zwecke erlaubt.

(6) Das Berühren der Gegenstände ist verboten.

(7) Innerhalb des Museumsgeländes sind die vorgesehenen Wege einzuhalten.

§ 5 Führungen

Besuchergruppen können gegen ein Entgelt durch das Bauernhausmuseum geführt werden. Bei Führungen gilt als maximale Gruppengröße 25 Personen, ausgenommen Schulklassen. Größere Gruppen müssen in zwei Gruppen geteilt werden. Entsprechend werden weitere Führungsentgelte erhoben. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

§ 6 Nutzung der Oberen Scheune

(1) Einzelpersonen und Personengruppen können die Obere Scheune für private Anlässe und kulturelle Veranstaltungen mieten. Das Nähere regelt die Entgeltordnung.

(2) Die Mieter der Scheune haben nur dann Zugang zu den anderen Museumsgebäuden, wenn zusätzlich zur Miete der Eintritt in das Museum entrichtet wird.

§ 7 Haftung

(1) Das Museum ist mehrere Jahrhunderte alt. Ihm kann nicht mit der im täglichen Leben üblichen Bedenkenlosigkeit begegnet werden, ohne das Risiko eines Schadens einzugehen. Die Benutzer sind daher, auch in ihrem eigenen Interesse, auf dem Gelände und vor allem in den Gebäuden zu höchstmöglicher Aufmerksamkeit angehalten und verpflichtet.

(2) Die besonderen baulichen Zustände der Gebäude des Bauernhausmuseums Gebersheim bergen Gefahren in sich, die vom Besucher nicht ohne weiteres erkannt werden (niedrige Decken, ungewohnte Treppenstufen, Bodenunebenheiten, u. a.). Eine Beseitigung dieser Gefahren kommt nicht in Betracht, da damit das Exponat Bauernhausmuseum zerstört würde. Die Benutzung des Museums erfolgt deshalb grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Die Haftung für Schäden, die durch diese spezifischen Gegebenheiten verursacht werden, ist gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Auch in allen übrigen Fällen tritt eine Haftung der Stadt Leonberg nur ein, wenn die Schädigung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des eingesetzten Personals zurückgeführt werden kann.

(3) Die Museumseinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Benutzer für den Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen.

(4) Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der von den Benutzern in das Museum eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Leonberg keine Haftung.

§ 8 In-Kraft-Treten

betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten

Die nachfolgenden „ergänzenden Bestimmungen“, sind durch den Förderverein Bauernhausmuseum Gebersheim e.V. festgesetzt. Sie betreffen insbesondere die Fremdnutzung der nicht der Dauerausstellung dienenden Räumlichkeiten und Flächen, welche zum Museumsensemble gehören. Ihnen unterwirft sich jeder Fremdnutzer.

Ergänzende Bestimmungen

des „ Fördervereins Bauernhausmuseum Gebersheim e.V.“

1. Fremdnutzungen

a) Die nicht unmittelbar der Dauerausstellung „Bauernhausmuseum Gebersheim“ dienenden Flächen und Räume des Museumsensembles können, soweit sie nicht für eigene Zwecke des Fördervereins Bauernhausmuseum Gebersheim e.V. – nachfolgend „Verein“ genannt, benötigt werden, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung örtlichen Vereinen, Gruppen und sonstigen Institutionen (nachfolgend „Mieter/Nutzer“, genannt), für Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, ferner für private Familienfeiern. Vorrang haben öffentliche und private Veranstaltungen, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche und kulturelle Leben zu fördern.

b) Ein Anspruch auf Benutzung des Räume und Flächen besteht nicht.

2. Mietvertrag

a) Jede Benutzung bedarf der besonderen vorherigen Genehmigung durch den Verein und des Abschlusses eines Mietvertrages. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Veranstalter, Benutzer oder

Mieter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen in allen Teilen verbindlich an.

b) Die Vermietung gilt nur für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum. Der Mieter darf die Räume und Flächen nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benutzen. Er ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten.

c) Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Vermietung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung bzw. Verstößen gegen die Benutzungsordnung. Ferner ist der Verein berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung eines Gesetzes konkret zu befürchten ist. Benutzer, die bereits gegen diese Benutzungsordnung verstoßen haben, sind von der Benutzung künftig ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche wegen Zurücknahme bzw. Einschränkung sind ausgeschlossen.

d) Die Räume und Flächen dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Veranstalters oder dessen Vertreter genutzt werden.

e) Der Verein überlässt dem Mieter die Räume und Flächen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Flächen samt Einrichtungen, Geräten sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Verein bzw. dessen Beauftragtem vor der Benutzung zu melden.

3. Hausrecht

Das Hausrecht in den Räumen und Flächen steht dem Verein und dessen Beauftragten zu. Den Anordnungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung der Räume und Flächen ist Folge zu leisten. Der Verein bzw. sein Beauftragter hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die Räume und Flächen zu betreten.

4. Pflichten des Mieters

a) Der Mieter übernimmt für den Mietzeitraum die dem Verein obliegende Verkehrssicherungspflicht.

b) Fehlende Gegenstände sind vom Mieter zu ersetzen. Sollten diese Gegenstände innerhalb eines Monats nicht nachbeschafft sein, ist der Verein berechtigt, auf Kosten des Mieters diese anzuschaffen.

c) Der Benutzer hat Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass die Räume und das Inventar pfleglich behandelt und in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Die Unterhaltungskosten (Strom, Heizung, Wasser) sind von dem Benutzer oder Mieter so gering wie möglich zu halten. Neben der allgemeinen Reinigungspflicht hat der Mieter dafür zu sorgen, dass auch während der Veranstaltung von Fall zu Fall notwendige Reinigungsarbeiten erfolgen, wie z.B. die Beseitigung von zerbrochenen Gläsern oder Flaschen und die Beseitigung von Essensresten. Die Toiletten sind ständig auf ihre Sauberkeit und Hygiene zu prüfen und zu reinigen.

d) Bei der Benutzung der Räume sind die Vorschriften über den Jugendschutz, den Lärmschutz und den Brandschutz zu beachten.

e) Rauchen ist in allen Räumen verboten.

f) Das Demontieren jeglicher Gegenstände oder Einrichtungen ist nicht erlaubt. Das Ein- und Abräumen von Mobiliar erfolgt durch den Benutzer oder Mieter.

g) Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen usw dürfen nicht mit Nägeln, Schrauben oder ähnlichem innerhalb der Räume befestigt werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden. Bei Verwendung von Klebematerial ist dieses nach der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen.

h) Jede Fremdnutzung durch Vereine und Gruppen oder Privatpersonen setzt die Benennung einer verantwortlichen Person voraus. Diese ist dem Verein rechtzeitig vor der Veranstaltung zu benennen.

5. Reinigung

a) Das Mobiliar ist gründlich zu reinigen. Der Mieter hat die ordnungsgemäße Reinigung der Räumlichkeiten, der Außenanlagen und des Inventars bis spätestens am Tag nach der Veranstaltung durchzuführen.

b) Der anfallende Müll und Abfall muss vom Mieter auf seine Kosten ordnungsgemäß entsorgt werden. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgen diese Arbeiten durch Beauftragte des Vereins. Alle sich hieraus ergebenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

c) Die Reinigung erfolgt spätestens an dem der Veranstaltung folgenden Tag. Eine abweichende Reinigungszeit ist ggf. zwischen dem Mieter und dem Verein abzustimmen.

d) Die Verrechnung einer evtl. hinterlegten Kautions erfolgt, sobald dem Verein die einwandfreie

Reinigung der vermieteten Räume und Außenanlagen nachgewiesen und die Vollständigkeit der Einrichtungsgegenstände festgestellt ist.

e) Gegenstände und Material, die dem Veranstalter, Benutzer oder Mieter gehören, sind nach Abschluss der Veranstaltung zu entfernen, spätestens jedoch am Tag nach der Veranstaltung.

6. Schlüssel

Dem Veranstalter oder Mieter können durch den Verein Schlüssel überlassen werden.

Vom Empfang bis zur Rückgabe der Schlüssel trägt der betreffende Veranstalter, Benutzer oder Mieter die volle Verantwortung für die sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel. Bei Abhandenkommen der Schlüssel haftet der Veranstalter, Benutzer oder Mieter für alle daraus entstehenden Kosten (z.B. Einbau neuer Schlösser bzw. Anschaffung von Ersatzschlüsseln). Die Schlüssel sind nach der Veranstaltung unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

7. Nachtruhe usw.

a) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen.

b) Es dürfen insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, generell nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Diese Bestimmung gilt ohne zeitliche Festlegung, also auch tagsüber.

c) Bei der Durchführung der Veranstaltungen etc. hat der Benutzer oder Mieter darauf zu achten, dass eine vorher vorgeschriebene maximale Anzahl von Teilnehmern oder Besuchern einschließlich Personal nicht überschritten wird.

8. Haftung

a) Die rechtzeitigen Anmeldungen von Veranstaltungen sowie die Einholung erforderlicher Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und Stellen (z.B. GEMA) ist Sache des Veranstalters.

b) Der Mieter haftet für alle direkten oder indirekten Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner. Schäden sind innerhalb von zwei Wochen vom Mieter auf seine Kosten zu beseitigen. Werden diese innerhalb der vorgenannten Frist nicht beseitigt, ist der Verein berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Vorsorglich wird dem Mieter der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

c) Der Verein kann den Nachweis einer geeigneten Haftpflichtversicherung verlangen.

d) Der Verein kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen

e) Der Mieter stellt den Verein sowie die Stadt Leonberg als Eigentümerin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritte für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Flächen, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Flächen stehen.

f) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Verein sowie gegen die Stadt Leonberg als Eigentümerin .

g) Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Verein und dessen Beauftragte sowie gegen die Stadt Leonberg als Eigentümerin.

h) Die Haftung des Vereins auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie der Stadt Leonberg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

i) Der Verein übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände.

9. Gerichtsstand

Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Gerichtsstand Leonberg.